

Ergänzender Hinweis: Grundlage der Lesefassung ist die Satzung des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 21. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 63) und die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 (NBl. HS MFBWK Schl.-H., S. 4).

Lesefassung Satzung des Fachbereichs Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg Vom 21. Juni 2017

Aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 14. Juni 2017 und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Aufgaben

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen. Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken.

§ 2 Organe

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

1. der Fachbereichskonvent,
2. **die Dekanin oder** der Dekan.

§ 3 Fachbereichskonvent

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt. Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 14 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen. Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist **die studiengangsverantwortliche Person (§ 7)** an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4 Dekanat

Das Dekanat besteht **aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane.** Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt. Die Amtszeit **des Dekans oder der Dekanin** sowie des Prodekans oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre. **Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörende wissenschaftlichen Beschäftigten eine oder mehrere Personen als Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.** Diese werden von ihren Dienstpflichten angemessen entlastet.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
4. In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
5. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
6. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 5a Studienausschuss

Als ständiger Ausschuss wird ein Studienausschuss zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Studiengängen eingerichtet.

§ 5b Nichtständige Ausschüsse

Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind ihr Aufgabengebiet, die Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen. Die Einsetzung der Berufungsausschüsse richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule.

§ 6 Studiengänge

Dem Fachbereich sind folgende Studiengänge zugeordnet:

1. Medieninformatik (Bachelor)
2. Angewandte Informatik (Bachelor)
3. Internationale Fachkommunikation (Bachelor)
4. **Film & Media Arts (Bachelor)**
5. Internationale Fachkommunikation (Master)
6. Angewandte Informatik (Master)
7. **Design, Film & Marketing (Master)**

§ 7 **Studiengangsverantwortung**

Das Dekanat benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils **eine studiengangsverantwortliche Person** aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen **Mitarbeitenden**, die in dem jeweiligen Studiengang lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht.

Die studiengangsverantwortliche Person sorgt unter Verantwortung **der Dekanin oder des Dekans** für die Erfüllung der folgenden Aufgaben in dem betreffenden Studiengang:

1. Studienberatung (§ 48 HSG)
2. Anerkennung von anderswo erbrachten Leistungen
3. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern
4. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang

5. Weiterentwicklung des Studiengangs
6. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung

Die in dem jeweiligen Studiengang Lehrenden sind dazu angehalten, als für den Studiengang Beauftragte jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen. Die Übernahme solcher Funktionen als Beauftragte ist dem Dekanat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 **Mitgliedschaft, Gliederung**

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28, Abs. 2 HSG. Der Fachbereich kann Institute gründen; diese Institute haben keine Finanz- oder Personalhoheit. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie die Leitungsfunktion **der Dekanin oder** des Dekans werden nicht beschränkt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. Juni 2017

Prof. Dr. Tim Aschmoneit

Fachbereich Information und Kommunikation
der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -